

Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragsteller im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Personen, die nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) befugt sind, dürfen sich zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Fürstentum Liechtenstein unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen (Art. 31 WPRG). Sie bedürfen hierzu einer Bewilligung der FMA (Art. 32 Abs. 1 WPRG).

An Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) wird die Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 2 WPRG erfüllt.

Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Fürstentum Liechtenstein ebenfalls unter den Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 2 WPRG zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten niederlassen, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Im Verfahren auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

Die Gebühr für die Bewilligung beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. i CHF 2'500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines

Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer“);
 - Angabe des zukünftigen Berufssitzes und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein werden;
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitgeteilt wird;
- Kopie des Nachweises über die Befugnis zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten im Heimatstaat²;
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;*
- aktueller Lebenslauf;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit⁴;
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren⁷;
- Strafregisterbescheinigung⁴;
- Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren⁷;
- Persönliche Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren⁷;
- Kopie des Nachweises über eine Ausbildung, die der in Art. 2 WPRG geforderten Ausbildung entspricht⁵;*
- Kopie des Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäss Art. 33 WPRG;*
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 11 WPRG⁶;
- Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁷.

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Als Nachweis über die Befugnis zur Ausübung von Wirtschaftsprüfer-Tätigkeiten im Sinne von Art. 7 WPRG ist die Bewilligung (Zulassungs- bzw. Bestellungsurkunde) der zuständigen Behörde im Heimatstaat einzureichen.

³ Besitzt der Antragsteller das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats, so wird ihm die Bewilligung zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer auf Antrag erteilt, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 2 WPRG erfüllt. Besitzt der Antragsteller das Staatsbürgerrecht anderer Staaten, so wird die Bewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 WPRG erteilt, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

- ⁴ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ⁵ Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 WPRG gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden. Das Diplom als eidgenössisch diplomierter Wirtschaftsprüfer ist den oben genannten Diplomen gleichwertig.
- Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union steht auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit.
- ⁶ Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen sie entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Sie haben die Versicherung während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Mindestversicherungssumme hat eine Million Franken zu betragen.
- Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.
- ⁷ Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

5. Registrierung

Gemäss Art. 6b Abs. 1 WPRG führt die FMA ein elektronisches Register über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Zum Zwecke der Eintragung sind der FMA in Ergänzung zu den obigen Angaben die folgenden Informationen beizubringen:

- Ggf. Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registernummer der Revisionsgesellschaften, bei denen der Antragsteller als Wirtschaftsprüfer angestellt sein wird oder denen er als Partner angehört oder denen er in ähnlicher Form verbunden sein wird;
- Ggf. spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- Registrierungen bei Aufsichtsbehörden im Prüfwesen im Heimatstaat und ggf. in anderen Ländern, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern.

In diesem Zusammenhang sei auf die Verpflichtung nach Art. 6e Abs. 1 WPRG hingewiesen, gemäss welcher Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften der FMA jede Änderung der im Register über sie geführten Daten unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitzuteilen haben.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014